



## **Beschlussvorschlag des KAO-Arbeitsausschusses**

### **Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung – Neufassung der §§ 12 und 13 der KAO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

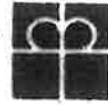
der KAO-Arbeitsausschuss hat die o. g. Angelegenheit ausführlich beraten.

Der KAO-Arbeitsausschuss empfiehlt der Arbeitsrechtlichen Kommission, dem beiliegenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Stuttgart, 10. August 2020

Reinhard Krämer  
Vorsitzender

**Anlage**  
Beschlussvorschlag



## **Antrag für eine Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 2 ARR**

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom \_\_\_\_\_**

### **Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung - Ergänzung von § 29 KAO**

**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Juli 2020 wird wie folgt geändert:**

1. Die §§ 12 und 13 der KAO werden wie folgt neu gefasst:

**„Anstelle der §§ 12 und 13 TVöD wird bestimmt:**

#### **§ 12 Eingruppierung**

(1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1.2.1 zur KAO – Entgeltordnung zur Kirchlichen Anstellungsordnung. Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.

(2) Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

**Protokollnotiz (KAO) zu Absatz 2:**

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschrittsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Fertigung einer Bauzeichnung, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

**§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen**

(1) Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

(3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

**Protokollnotiz (KAO) zu §§ 12, 13 (VKA):**

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.“

2. In der Protokollnotiz (AR-Ü) Nr. 2 zu den §§ 29 bis 29c der Anlage 1.2.2 zur KAO
  - a) wird der Buchstabe c) wie folgt neu gefasst: „c) An Stelle der Formulierung „§ 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD tritt die Formulierung „§§ 12 und § 13 KAO in Verbindung mit Anlage 1.2.1 zur KAO.“
  - b) wird der redaktionelle Hinweis nach dem Buchstaben d) entfernt.
3. In der Protokollnotiz (AR-Ü) Nr. 3 zu den §§ 29 bis 29c der Anlage 1.2.2 zur KAO wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die §§ 12 und 13 KAO sind anwendbar.“

**II. Inkrafttreten**

Die Regelungen gemäß Nr. I. treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.